

Vereinfachte Zuwendungsbestätigung

im Sinne von § 50 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b EStDV in Verbindung mit § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Bei Zuwendungen (Spenden oder Mitgliedsbeiträge) bis zu 300,00 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug oder einem Bareinzahlungsbeleg als Zuwendungsbestätigung zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Das Kulturforum Ansbach ist wegen Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamts Ansbach StNr. 203/107/15388 vom 26.03.2024 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020 bis 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO) verwendet wird.

Wir bedanken uns herzlich für Ihre Spende!

Ihr Kulturforum Ansbach e. V.
Reitbahn 3 · 91522 Ansbach

HINWEIS

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).